

# NUTZUNGSVEREINBARUNG FÜR INFORMATIKMITTEL

Informatikmittel werden zunehmend im Unterricht eingesetzt und sollen eine zeitgemässe Ausbildung ermöglichen. Dabei werden sowohl die Informatik-Infrastruktur der TBZ wie auch private Informatik-Geräte verwendet. Ein ungestörter Schulbetrieb verlangt einen verantwortungsbewussten Umgang mit diesen Informatikmitteln. Mit der Unterzeichnung dieser Nutzungsvereinbarung bestätigen die Informatikbenutzer, dass sie sich an die nachfolgenden Regeln für den Gebrauch der Informatikmittel halten. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TBZ gilt zusätzlich die kantonale Verordnung über die Nutzung von Internet und E-Mails (177.115).

## 1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für das ganze Areal der TBZ, unabhängig ob mit TBZ-Geräten oder privaten Geräten gearbeitet wird und allenfalls ein fremdes Netz verwendet wird.

## 2. Informatikmittel

### 2.1 TBZ-Infrastruktur

Informatikmittel der TBZ umfassen alle Geräte, welche die Schule zur Verfügung stellt inkl. Zugang zum Internet. Ebenfalls zu den Informatikmitteln gehören die Programme, welche die Schule zur Verfügung stellt.

### 2.2 Lizenzbestimmungen für Software

Jede an der TBZ eingesetzte proprietäre Software ist für Schulzwecke lizenziert. Diese darf ohne rechtmässige Autorisierung weder kopiert noch weitergegeben werden. Im Weiteren ist es untersagt, Software oder Freeware ohne ausdrückliche Einwilligung der Lehrperson auf den TBZ-Rechner zu kopieren.

### 2.3 Private Informatikmittel

Unter privaten Informatikmitteln bzw. Geräten versteht man alle Arten von Computern und Kommunikationsgeräten wie Notebooks, Netbooks, Smartphones, etc., welche Eigentum der Informatikbenutzer sind. Dazu kommt gegebenenfalls zugehörige Peripherie und Software. Für den Unterricht darf auch auf privaten Geräten nur lizenzierte Software verwendet werden. Die Informatikbenutzer sind selber für ihre Geräte verantwortlich (Diebstahlschutz, Versicherung, etc.). Die TBZ bietet keinen Support.

### 2.4 Umgang mit Zugangsberechtigungen

Persönliche User-Ids und Passworte dürfen nicht weitergegeben werden. Passworte sind in regelmässigen Abständen (alle 3 Monate) zu ändern. Die Passworte müssen der gängigen Praxis entsprechen. Bei einer Weitergabe, auch fahrlässig, ist der Eigentümer des Passwortes mitverantwortlich für allfällige Folgen der Weitergabe. Festgestellte Unregelmässigkeiten sind der Lehrperson zu melden. Bei Passwortverlust kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

### 2.5 Computerviren

Die TBZ schützt ihre Systeme vor Computerviren. Da Schulen einer hohen Gefährdung unterliegen, sind alle Informatikbenutzer verpflichtet, ihre Datenträger vor der Verwendung in Firmen oder auf privaten Maschinen erneut zu testen. Die TBZ lehnt jede Haftung ab. Werden private Informatikmittel mit dem TBZ-Netz verbunden, haben diese über einen aktuellen Virenschutz zu verfügen, welcher dem Stand der Technik entspricht.

## 3. Nutzung

### 3.1 Nutzung im Unterricht

Im Unterricht dürfen Informatikmittel (TBZ und privat) ausschliesslich für den Unterricht gebraucht werden und die Anweisungen der Lehrperson sind strikte zu befolgen. Private Geräte dürfen im Unterricht auch die Infrastruktur der TBZ verwenden. Das betrifft insbesondere Netzwerk, Drucker, WLAN und Internet. Es darf grundsätzlich keine Software von der Schule auf private Geräte kopiert werden. Über Ausnahmen (Freeware, Opensource) entscheidet die unterrichtende Lehrperson. Die Lehrperson hat Einblick in alle im Unterricht erstellten Daten und Arbeiten.

### 3.2 Private Nutzung von TBZ-Informatikmitteln

Eine Nutzung der TBZ-Informatikmittel für private Anwendungen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrperson gestattet. Spiele sind in der TBZ-Infrastruktur grundsätzlich nicht erlaubt. Private Geräte haben über die TBZ-Infrastruktur auch ausserhalb des Unterrichts Internet-Zugang, solange keine unerlaubten Handlungen erfolgen und der Betrieb des TBZ-Netzes nicht gestört wird.

### 3.3 Sorgfaltspflicht

Störungen von Informatikmitteln können den Unterricht massiv behindern. Bei allen Informatikmitteln wird darum ein sorgfältiger Umgang verlangt. Private Geräte dürfen keine Störungen verursachen. Werden Beschädigungen an TBZ-Informatikmitteln festgestellt, so sind diese sofort der Lehrperson zu melden. Informatikbenutzer sind selber für ihre Daten verantwortlich.

### 3.4 Nutzung des Internets

Bei der Nutzung des Internets gelten die gesetzlichen Bestimmungen wie beispielsweise Jugendschutz, Urheberrecht, Strafnorm gegen Rassismus. Publikationen auf der Homepage der TBZ ([www.tbz.ch](http://www.tbz.ch)) brauchen die Bewilligung des Rektors oder des Abteilungsleiters. Der Verkehr über das Internet wird in einem Logfile protokolliert und dient bei Übertretungen als Beweismittel.

## 4. Unerlaubte Handlungen

Das Internet ermöglicht einen grossen Freiraum an möglichen Handlungen, wobei vielen Informatikbenutzern zu wenig bewusst ist, wie schnell man in einen illegalen Bereich gerät. Darum ist klar zu kommunizieren und abzugrenzen, wo unerlaubte Handlungen beginnen. Als unerlaubt gelten insbesondere (nicht abschliessend!):

- Ablenkung im Unterricht durch Spiele, Musik, Informationen, etc. auf Informatikgeräten
- Zugriff auf Seiten mit „unanständigen“ Inhalten und Downloads
- Illegales Kopieren und Downloads von Software (Verletzung von Urheberrecht, Lizenzbestimmungen)
- Belastung des Schulnetzes durch umfangreiche Downloads oder übergrosse Dateien
- Störung des Betriebes durch unerlaubte Manipulationen an der Infrastruktur
- Störung des Betriebes durch Malware, „Viren“ oder andere schädliche Programmelemente (Scripts, etc.)
- Eindringen in Arbeitsbereiche von anderen Benutzern und Störung dessen Arbeit
- Eindringen in geschützte Bereiche und Diebstahl von Daten
- Bild- und Tonaufnahmen im Schulbereich ohne Bewilligung und deren Publikation
- Publizieren von rufschädigendem Material im Internet (Bilder, etc.)
- Mobbing im Netz / Internet mit verletzenden Informationen  
(Angriffe gegen die persönliche Integrität, Beleidigung, Drohung, Beschimpfung)
- Tötigung von fiktiven Bestellungen und ähnliche Aktionen

Unerlaubte Handlungen mit Informatikmitteln können mit einem befristeten Nutzungsverbot und Massnahmen gemäss Disziplinarreglement geahndet werden. Vorbehalten bleiben allfällige strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfahren.

## 5. Haftung

Jede Informatikbenutzerin und jeder Informatikbenutzer haftet für von ihr/ihm vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden oder Veränderungen an Informatikmitteln der TBZ oder für mit Informatikmitteln der TBZ verursachte Schäden innerhalb und ausserhalb der Schule. Die Schäden, beziehungsweise deren Beseitigung, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

